AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020 Ausgegeben in Meppen am 28.02.2020 Nr. 5

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		79	Haushaltssatzung und Bekanntma- chung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haus- haltsjahr 2020	56
68	Sitzung des Schulausschusses	50	00	·	50
69	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	50	80	Satzung zur Änderung der Haupt- satzung der Gemeinde Stavern	56
70	Sitzung des Kreistages	50	81	Samtgemeinde Werlte – Bekannt- machung; A 44. Flächennutzungs- planänderung – Mitgliedsgemeinde	57
71	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	51		Rastdorf – Gewerbliche Bauflächen –	
В.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und		82	Gemeinde Wettrup – Bekanntma- chung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	57
	Samtgemeinden		C.	Sonstige Bekanntmachunger	1
72	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" der Gemeinde Hüven; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	52	83	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 29.01.2020; Vorhaben: Tiefbohrung Twist-Bült; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG	58
73	Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immis- sionsschutzgesetz; Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Spelle	52	84	v. 29. 1. 2020 – BergPass/L67007/ 03-08_02/2019-0042 – Öffentliche Bekanntmachung des	58
74	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 18 "GE II (K139/L836), Erweite- rung" der Gemeinde Rastdorf	53		Amtes für regionale Landesent- wicklung Weser - Ems, Theodor- Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2310/0.9; Vorzeitige	
75	Bauleitplanung der Gemeinde Salz- bergen; Bebauungsplan Nr. 110 "Holländischer Güterschuppen"	53		Ausführung des Flurbereinigungs- planes des Flurbereinigungsverfah- rens Bunnen-Farwick-Hagel	
76	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12A "Mühlenstraße", 5. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	54	85	Haushaltssatzung und Bekannt- machung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshoch- schule Lingen für das Wirtschafts- jahr 2020 (01.01. – 31.12.2020)	59
77	Gemeinde Sögel – Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2018	54			
78	Haushaltssatzung und Bekanntma- chung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushalts- jahr 2020	55			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

68 Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, dem 03.03.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 28.11.2019
- Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;
 Erweiterung des Gymnasiums Papenburg
- Errichtung einer Außenstelle des Hümmling-Gymnasiums Sögel
- Einrichtung von Schulformen an den kreiseigenen Berufsbildenden Schulen
- 8. Additive Sprachförderung an den Berufsbildenden Schulen im Landkreis Emsland
- Förderschullandschaft im Emsland; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.02.2020
- 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
- 11. Anfragen und Anregungen
- 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 19.02.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf		
Landrat		

69 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 04.03.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 04.12.2019
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal";
 - Aufhebung eines Teilbereiches
- Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner (EPS) im Landkreis Emsland
- 7. Entwicklung der Wolfspopulation im Landkreis Emsland
 - Vortrag von Raoul Reding, Wolfsbeauftragter der Landesjägerschaft Niedersachsen

- Aktueller Sachstand und weitere Sanierungsplanung des LCKW-Schadenfalls Wärme-Kälte-Haus auf dem Gelände der WTD 91 in Meppen
- Natura 2000-Managementplanung im Landkreis Emsland sowie Vorstellung des Projektes "Offensive Natura 2000"
- Richtlinie zur Verausgabung von Ersatzgeldern im Landkreis Emsland; Bilanz 2019
- 11. Einrichtung eines Beraternetzwerkes sowie Bestellung von Landschaftswarten nach § 35 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) für den Artenschutz (ehrenamtliche Insekten/ Hautflüglerberater) im Landkreis Emsland zum Schutz von Hautflüglern, Einrichtung eines Katasters über Biotopvernetzungen im Landkreis Emsland;
 - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.02.2020
- 12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
- 13. Anfragen und Anregungen
- 14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 17.02.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf Landrat		

70 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 09.03.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 09.12.2019
- Verpflichtung des Kreistagsabgeordneten Herrn Jochen Hilckmann
- 6. Änderungen in der Besetzung von Gremien
- Berufung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Schulausschusses
- 8. Umbesetzung des Beirates für das Jobcenter
- Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2018
- Haushaltsplan 2020 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2020 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 - a) Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020
 - Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2020 ba) Erhöhung der Betriebsförderung für Kindertagesstätten:
 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020
 - bb) Gigabit-Ausbau für den gesamten Landkreis Emsland:
 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020

- bc) Darstellung bestehender Klimaschutzprojekte und Entwicklung weiterer Maßnahmen in den Bereichen Mobilität, Klimafolgenanpassung und Raumordnung sowie für private Immobilienbesitzer; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020
- bd) Zusätzliches wesentliches Produkt im Bereich Umwelt und Klimaschutz im Teilhaushalt 67 "Umwelt"
 Masterplan Klimaschutz;

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020

- be) Erhöhung des Ansatzes im Produkt 11.10.04 um 100.000 Euro "Zuschuss Altbauten"; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020
- bf) Bezahlbaren Wohnraum für das Emsland schaffen; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020
- bg) 75 Jahre Ende des II. Weltkrieges im Jahr 2020
 Übernahme der Kosten für Schulfahrten zur Gedenkstätte Esterwegen;

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020

- bh) Oberstufe an der Gesamtschule Emsland; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020
- bi) Fortführung der Waldschule Esterwegen als Förderschule Geistige Entwicklung;
 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt
- bj) Senkung der Kreisumlage auf 38 Punkte;
 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2020
- bk) Einführung eines 365-Tickets für SchülerInnen und Azubis:
 - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2020
- bl) Einführung eines einheitlichen Fahrpreises/Tickets für den Busverkehr;

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2020

- bm)Einführung der dreijährigen generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufe -Gesetz mit dem Ziel staatlich geprüfte/-r Pflegefachfrau/-mann; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2020
- bn) Erhöhung der Zuschüsse für die landesfinanzierten Sprachkurse;
 - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2020
- c) Beschlussfassung über den Haushalt 2020
- Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen
- Marien Hospital Papenburg Aschendorf;
 Kreiszuschuss für den Umbau des alten Bahnhofsgebäudes zu einem Ausbildungszentrum für Pflegeberufe
- 13. E 233, Umstufungskonzept im Planungsabschnitt 3
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal"; Aufhebung eines Teilbereiches
- 15. Errichtung einer Außenstelle des Hümmling-Gymnasiums Sägel
- Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Erweiterung des Gymnasiums Papenburg
- 17. Förderschullandschaft im Emsland;

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.02.2020

18. Einrichtung eines Beraternetzwerkes sowie Bestellung von Landschaftswarten nach § 35 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) für den Artenschutz (ehrenamtliche Insekten/ Hautflüglerberater) im Landkreis Emsland zum Schutz von Hautflüglern, Einrichtung eines Katasters über Biotopvernetzungen im Landkreis Emsland;

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.02.2020

- 19. Europastraße E 233;
 - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Deutschlandstudie des ZDF;
 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Wiedereinführung der alten Kfz-Kennzeichen LIN, MEP und ASD;
 - Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
- 22. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- 23. Anfragen und Anregungen
- 24. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.02.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf Landrat

71 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 10.03.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus II, Ordeniederung 2, Besprechungszimmer 4, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 14.11.2019
- 5. Büchereiförderung im Emsland;
 - Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität
- Zuwendung an die Ems-Vechte-Welle gGmbH für den Betrieb eines Bürgerrundfunks im Emsland und der Grafschaft Bentheim
- 7. Radwegebau 2020;
 - Sanierung touristischer Routen
- Realisierung des flächendeckenden Fahrradknotensystems im Emsland
- 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
- 10. Anfragen und Anregungen
- Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.02.2020

ANDI	/DE	IC F	NACI	ANID
AINLI	KF	וט ב	IVIOL	AIVI

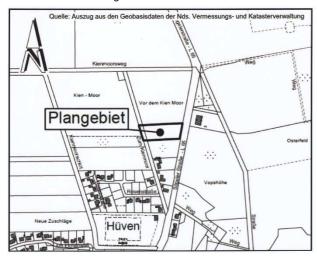
andrat		

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

72 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" der Gemeinde Hüven; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" mit Begründung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 12 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 13.02.2020

GEMEINDE HÜVEN Die Bürgermeisterin

73 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Spelle

Die Firma Krone Future Lab GmbH & Co.KG, Heinrich-Krone-Str. 10, 48480 Spelle, beantragt nach § 4 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlagen auf dem Grundstück in 49811 Lingen (Ems), Poller Sand, Gemarkung Bramsche, Flur 35, Flurstücke 8/34 und 12/64.

Die geplante Anlage soll im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß den §§ 4 und 10 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und Nr. 10.17.1 G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) der Genehmigungspflicht.

Mit Bescheid vom 10.09.2019 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG gewährt; diese kann gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 BlmSchG jederzeit widerrufen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de unter der Rubrik "Rathaus und Bürgerservice – Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen" öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems), in der Zeit vom 04.03.2020 bis 03.04.2020 während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus. Die vorstehenden Unterlagen und Berichte sind im selben Zeitraum im Internet auf der Homepage der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 04.03.2020 beginnt und mit Ablauf des 20.04.2020 endet, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, 49808 Lingen (Ems), geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden Mittwoch, 27.05.2020 ab 10:00 Uhr im Sitzungsraum P10 (1. OG) des Rathauses in 49808 Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, erörtert. Sollte die Erörterung am 27.05.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Nr. 10.7 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 – Teil IX, Ortsteil Darme/Bramsche, Baugebiet: Industriepark Lingen-Süd, wurden für das vorgenannte Grundstück die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieses Testgeländes für Kraftfahrzeuge geschaffen.

Um die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, wurde bereits im Rahmen dieser Aufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt; die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, die artenschutzrechtlichen Belange wurden in der Speziellen Artenschutzprüfung (SAP) erstellt. Die Umweltprüfung ersetzt gemäß § 50 Absatz 1 UVPG die Vorprüfung des Einzelfalls.

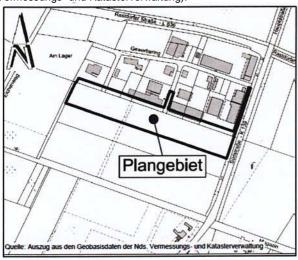
Lingen (Ems), 24.02.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Bollmann
Fachbereichsleiter Bauen u. Umwelt

74 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 18 "GE II (K139/L836), Erweiterung" der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 18 "GE II (K139/L136), Erweiterung" mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anlagen dazu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18, "GE II (K139/L836), Erweiterung" ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 18 "GE II (K139/L836), Erweiterung", einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Rastdorf eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 18 "GE II (K139/L836), Erweiterung" rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 21.02.2020

GEMEINDE RASTDORF Der Bürgermeister

75 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 110 "Holländischer Güterschuppen"

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 110 "Holländischer Güterschuppen" einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 28.02.2020

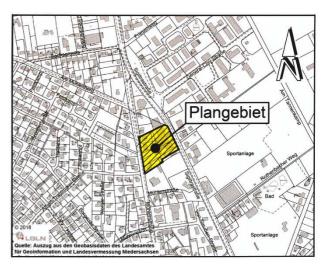
GEMEINDE SALZBERGEN Der Bürgermeister

76 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12A "Mühlenstraße", 5. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenent-

de Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 12A "Mühlenstraße", 5. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12A "Mühlenstraße", 5. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12A liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12A "Mühlenstraße", 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 13.02.2020

GEMEINDE SÖGEL Der Gemeindedirektor

77 Gemeinde Sögel – Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Energie GmbH hat in ihrer Sitzung am 25.02.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2018 auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland mit Datum vom 06.01.2020 geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt: "Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

- Die gebuchten Erträge und Aufwendungen sind tatsächlich entstanden.
- Die Erträge und Aufwendungen wurden ordnungsgemäß gebucht und belegt.
- Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Vorschriften des HGB aus der Buchführung hergeleitet.
- Der Bestand der ausgewiesenen liquiden Mittel war korrekt und stimmt mit dem buchmäßigen Ergebnis überein.

Sofern eine Entlastung der Geschäftsführung erfolgen soll, bestehen hiergegen keine Bedenken."

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, eingesehen werden.

Sögel, 25.02.2020

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers Gemeindedirektor

78 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 15.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

festgesetzt.

tätigkeit

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 6.200.000 Euro veranschlagt.

2.500.000 Euro werden in 2023 fällig und 3.700.000 Euro im Jahr 2026

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
320 v. H.

2. Gewerbesteuer

335 v. H.

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

§ 6

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 15.01.2020

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff Maria Lindemann Bürgermeister Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 12.02.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2020 bis zum 10.03.2020 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 19.02.2020

GEMEINDE SPELLE Die Gemeindedirektorin

165.000 Euro

79 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 22.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

ξ1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	9.951.500,00 Euro 9.920.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender	
0.0	Verwaltungstätigkeit auf	9.613.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.934.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions-	
	tätigkeit auf	705.100,00 Euro
2.4	4 der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	3.289.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs-	200 000 00 5

festgesetzt.

2.6

tätigkeit auf

tätigkeit auf

§ 2

der Auszahlungen für Finanzierungs-

300.000,00 Euro

267.000,00 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 10.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 22.01.2020

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 22.01.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2020 bis zum 10.03.2020 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 19.02.2020

SAMTGEMEINDE SPELLE Die Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stavern

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stavern in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stavern vom 12.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

"§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen."

Artikel 2

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

"§ 5

Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der/die Bürgermeister/in wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten."

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stavern, 16.12.2019

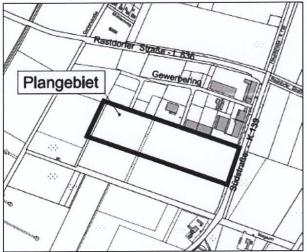
GEMEINDE STAVERN

Rawe Bürgermeister

81 Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 44. Flächennutzungsplanänderung – Mitgliedsgemeinde Rastdorf – Gewerbliche Bauflächen –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 03.02.2020, Az.: 65-610-531-01/A44, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 01.10.2019 beschlossene A 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 44. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 44. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 12.02.2020

SAMTGEMEINDE WERLTE Der Samtgemeindebürgermeister

82 Gemeinde Wettrup – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 06. Februar 2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.03.2020 bis 09.03.2020 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Wettrup, 12.02.2020

GEMEINDE WETTRUP

Berning Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

83 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 29.01.2020; Vorhaben: Tiefbohrung Twist-Bült; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 29. 1. 2020 – BergPass/L67007/03-08_02/2019-0042 –

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 29. 1. 2020 - BergPass/L67007/03-08_02/2019-0042 -

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Twist im Landkreis Emsland die Bohrung Twist-Bült mit einer vertikalen Teufe von 1.500 m abzuteufen. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Explorationsbohrung zur Erschließung der Öllagerstätte Malm im Erlaubnisfeld Lingen, die bei entsprechender Fündigkeit als Produktionsbohrung betrieben werden soll.

Gemäß § 1 Nr. 2. b) UVP-V Bergbau bedarf es bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken unterhalb der in Buchstabe a) genannten Fördervolumina (täglich 500 t Erdöl oder 500.000 m³ Erdgas) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Tiefbohrung Twist-Bült/Neptune Energy Deutschland GmbH" eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 29.01.2020

LANDESAMT FÜR BERGBAU,
ENERGIE UND GEOLOGIE
BergPass/L67007/03-08 02/2019-0042 -

84 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2310/0.9; Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Bunnen-Farwick-Hagel

Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Bunnen-Farwick-Hagel

Für das Flurbereinigungsverfahren Bunnen-Farwick-Hagel wird gemäß § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung ab 02.03.2020 angeordnet. Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag 1 (N1) geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen N1 zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinem N1 unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.10.2011 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBI. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 und 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. I, S. 2633/2652) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 63 Abs.1 FlurbG sind erfüllt.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten nach seiner Genehmigung am 18.12.2013 bekanntgegeben. Die mit den Beteiligten vereinbarten und sonstigen Regelungen des N1 wurden den betroffenen Beteiligten mitgeteilt.

Der Flurbereinigungsplan ist mit dem Stand des N1 für 276 von 277 Teilnehmern unanfechtbar. Für einen von 277 Teilnehmern wurde der verbliebene Widerspruch gegen den N1 gemäß § 63 Abs. 1 der für den Widerspruch zuständigen Stelle vorgelegt. Am 27.05.2019 ist gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft erforderlich

Die Beteiligten haben also ein berechtigtes Interesse, dass die Teilnehmer baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird außerdem der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Der der Klage zugrundeliegende Widerspruch gegen den N1 ist unzulässig, da die Widerspruchsgründe bereits vom OVG Lüneburg in der Klage gegen den Flurbereinigungsplan zurückgewiesen wurden. Im Übrigen enthält der N1 bezüglich des Klägers neben reinen deklaratorischen Regelungen nur Änderungen, die in der vorgenannten Verhandlung vor dem OVG vereinbart wurden, mithin auch deklaratorischer Art sind.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Oldenburg, 31.01.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG WESER – EMS Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg Az.: 4.1.2-611-2310/0.9 Im Auftrage Fabian

85 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. – 31.12.2020)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 16.12.2019 den Wirtschaftsplan für 2020 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 311.200 € in den Aufwendungen auf 311.200 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 74.000 € in den Ausgaben auf 50.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 25.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

- Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkhochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 136.789,04 €, auf die Gemeinde Emsbüren 1.987,06 €, auf die Samtgemeinde Freren 474,94 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 143,18 €, auf die Gemeinde Salzbergen 7.124,07 € urd auf die Samtgemeinde Spelle 3.481,71 €.

Lingen (Ems), 01.01.2020

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Stefan Altmeppen Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ute Bischoff Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.02.2020 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02. bis 10.03.2020 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 25.02.2020

ZWECKVERBAND VOLKS-HOCHSCHULE LINGEN Die Geschäftsführerin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in

Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter https://www.emsland.de/amtsblatt veröffentlicht.